

§ 43 T-LSchG

T-LSchG - Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.11.2021

Der Schulerhalter hat sich der Einflussnahme auf die nach den schulrechtlichen Vorschriften

- a) dem Leiter der Schule, es sei denn, dass er selbst Leiter der Schule ist,
und
- b) den Lehrern

zukommenden Aufgaben zu enthalten.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at